

Stellungnahme

Energiedienstleistungs- und Energieeffizienzgesetz

VDA-Stellungnahme zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz



1. Allgemein

Der Verband der Automobilindustrie (VDA) vereint etwa 650 Hersteller und Zulieferer unter einem Dach. Die Mitglieder entwickeln und produzieren Pkw und Lkw, Software, Anhänger, Aufbauten, Busse, Teile und Zubehör sowie immer neue Mobilitätsangebote. Wir sind die Interessenvertretung der Automobilindustrie und stehen für eine moderne, zukunftsorientierte multimodale Mobilität auf dem Weg zur Klimaneutralität. Der VDA vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Medien und gesellschaftlichen Gruppen. Wir arbeiten für Elektromobilität, klimaneutrale Antriebe, die Umsetzung der Klimaziele, Rohstoffsicherung, Digitalisierung und Vernetzung sowie German Engineering. Wir setzen uns dabei für einen wettbewerbsfähigen Wirtschafts- und Innovationsstandort ein. Unsere Industrie sichert Wohlstand in Deutschland: Mehr als 780.000 Menschen sind direkt in der deutschen Automobilindustrie beschäftigt. Der VDA ist Veranstalter der größten internationalen Mobilitätsplattform IAA MOBILITY und der IAA TRANSPORTATION, der weltweit wichtigsten Plattform für die Zukunft der Nutzfahrzeugindustrie. Als Automobilindustrie bekennen wir uns ausdrücklich zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens. Im Einklang mit den Zielen des europäischen Green Deals unterstützt die Automobilindustrie somit das Ziel, Europa bis spätestens 2050 klimaneutral zu gestalten.

2. Vorbemerkung

Die Energieeffizienz ist in der Automobilindustrie in den unternehmerischen Strategien zur Reduktion der CO₂-Fußabdrücke fest verankert. Angesichts der weiterhin hohen Energiepreise werden als wirtschaftlich identifizierte Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz und zur Reduktion von Energieverbräuchen beschleunigt durchgeführt. Im Rahmen der Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes in den Unternehmen wird jedoch deutlich, dass die neuen gesetzlichen Vorgaben mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden sind. Die im Rahmen der Novellierung vorgesehenen Vereinfachungen werden vor diesem Hintergrund ausdrücklich begrüßt. Aus Sicht des VDA gehen die geplanten Änderungen jedoch nicht weit genug, um eine möglichst unbürokratische und kosteneffiziente Administration des Energieeffizienzgesetzes in herausfordernden wirtschaftlichen Zeiten sicherzustellen.

Der VDA bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und wird im Folgenden auf die für den Verband und seine Mitgliedsunternehmen wesentlichen Aspekte des Referentenentwurfs zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen (EDL-G) sowie zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) eingehen.

3. Plattform für Abwärme (§ 17 EnEfG) – Meldefristen, Bagatellschwelle

Unabhängig vom Vorliegen einer konkreten Anfrage eines Fernwärme-Betreibers sind Unternehmen nach § 17 EnEfG Abs. 2 verpflichtet, die im Unternehmen anfallende Abwärme systematisch zu erfassen und an die öffentlich zugängliche Plattform für Abwärme zu melden. Um unbillige Härten zu vermeiden, sollen die Fristen zur Übermittlung von Daten an die Plattform für Abwärme im Energieeffizienzgesetz mit dem vorliegenden Referentenentwurf auf den 1. Januar 2025 verschoben werden. Diese Fristverlängerung ist ebenso zu begrüßen wie die geplante Einführung einer Bagatellschwelle für die Meldung von Abwärme. Andernfalls müssten die Unternehmen auch unwesentliche bzw. unerhebliche Abwärme registrieren und melden. Die Bagatellgrenze führt somit zu einer spürbaren bürokratischen Entlastung bei den Unternehmen und trägt gleichzeitig zur Rechtssicherheit bei.

Bei der Bagatellschwelle sollte jedoch nicht ausschließlich auf den aktuellen Stand der Technik, sondern zusätzlich auf das Kriterium der Wirtschaftlichkeit abgestellt werden. Unternehmen sollten also nur solche Abwärme erfassen und melden müssen, die wirtschaftlich in ein Wärmenetz eingespeist werden können.

4. Einrichtung von Energie- und Umweltmanagementsystemen (§8 EnEfG) – Einführung einer 90 Prozent Regel

Unternehmen die einen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch von mehr als 7,5 GWh pro Jahr in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren besitzen, sind nach § 8 EnEfG verpflichtet, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzurichten, welches den gesamten Energieverbrauch abdeckt. Auf diese Weise müssen auch solche Energieverbräuche erfasst werden, die angesichts des Gesamtenergieverbrauchs eines Unternehmens insgesamt unbedeutend sind; etwa von Kleinstliegenschaften, die über keine relevanten Effizienzpotenziale verfügen. Um den damit verbundenen, unnötigen bürokratischen und finanziellen Aufwand zu vermeiden, sollte in § 8 EnEfG analog zum §8a EDL-G eine 90 Prozent Regel eingeführt werden. Konkret sollte §8 EnEfG also bereits dann als erfüllt gelten, wenn das Energiemanagementsystem 90 Prozent des Energieverbrauchs des betreffenden Unternehmens erfasst.

5. Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen (§ 8 Abs. 3 Satz 3 EnEfG) – Wirtschaftlichkeitsbewertungen

Nach § 8 Abs. 3 Satz 3 EnEfG hat die Wirtschaftlichkeitsbewertung der identifizierten Maßnahmen nach DIN EN 17463 (Valeri) zu erfolgen. Gegenwärtig werden jedoch noch andere, qualitativ gleichwertige Berechnungsmethoden angewendet. Um den Aufwand für die Umstellung der Berechnungsmethodik in den Unternehmen zu vermeiden, sollten davon abweichende (qualitativ gleichwertige) Wirtschaftlichkeitsberechnungen zugelassen werden.

6. Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen (§ 9 EnEfG) – Fristverkürzung, externe Bestätigung

Die Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen (für alle als wirtschaftlich identifizierte Maßnahmen) müssen nach § 9 des aktuell geltenden EnEfG „binnen drei Jahren“ erstellt und veröffentlicht werden. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf soll diese Frist verkürzt werden, sodass die Umsetzungspläne in Zukunft „innerhalb eines Jahres“ erstellt und veröffentlicht werden müssten. Diese Fristverkürzung widerspricht dem Ziel der Entbürokratisierung und sollte daher zurückgenommen werden. Positiv ist hingegen, dass die Pflicht zur externen Bestätigung der Umsetzungspläne durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren entfallen soll.

7. Informationspflichten für Betreiber von Rechenzentren (§13, §12, §3 EnEfG) – Leistungsschwelle

Nach §13 und §12 iVm. §3 und Anlage 3 EnEfG sind Rechenzentren mit einer nicht redundanten elektrischen Nennanschlussleistung ab 300 kW dazu verpflichtet, umfassenden Informationspflichten nachzukommen und ein Energie- und Umweltmanagementsystem einzuführen. Die nicht redundante elektrische Nennanschlussleistung spiegelt die tatsächliche Leistung der Informationstechnik jedoch häufig nicht angemessen wider. In der Folge entstehen erhebliche bürokratische und finanzielle Belastungen für kleinere Rechenzentren, die diese im Wettbewerb benachteiligen.

Um diese Belastungen zu vermeiden, sollte bei den bei der Leistungsschwelle von 300 kW in §3 Satz 24 EnEfG auf die Nennanschlussleistung der Informationstechnik anstelle der nicht redundanten elektrischen Nennanschlussleistung abgestellt werden. Die Nennanschlussleistung der Informationstechnik entspricht der sinnvolleren Messgröße und wird auch in dem vorliegenden Entwurf des delegierten Rechtsakts common Union rating scheme for data centres (C(2024) 1639 final) zur europäischen Energieeffizienzrichtlinie (EED) herangezogen. Im Sinne einer EU-weiten Harmonisierung der Vorgaben sollte die Nennanschlussleistung der Informationstechnik auch im EnEfG übernommen werden.

8. Informationspflichten für Betreiber von Rechenzentren, Übergangsvorschriften (§13, §20 EnEfG) – Meldefristen

Nach §20 EnEfG haben die Betreiber von Rechenzentren die nach §13 Absatz 1 Satz 1 EnEfG geforderten Informationen je nach Leistung erstmals zum 15. Mai 2024 (ausgesetzt bis zum 15. August 2024) respektive 1. Juli 2025 zu übermitteln. Die Erfassung der notwendigen Informationen in der Regel erhebliche Investitionen in Messtechnik voraussetzt, können die geforderten Informationen zum aktuellen Zeitpunkt jedoch teilweise noch gar nicht erhoben werden. Die Freigabe und konkrete Umsetzung von Investitionen nimmt aufgrund von internen Prozessen und Vorlaufzeiten insbesondere in finanziell herausfordernden Zeiten eine gewisse Zeitdauer in Anspruch. Vor diesem Hintergrund sollten Unternehmensrechenzentren längere Übergangsvorschriften (als in §20 EnEfG) oder Ausnahmetatbestände in den ersten Berichtszyklen (entlang des Entwurfs des delegierten Rechtsakts zur EED) zugestanden werden.

Der Verband der Automobilindustrie (VDA) vereint mehr als 650 Hersteller und Zulieferer unter einem Dach. Die Mitglieder entwickeln und produzieren Pkw und Lkw, Software, Anhänger, Aufbauten, Busse, Teile und Zubehör sowie immer neue Mobilitätsangebote.

Wir sind die Interessenvertretung der Automobilindustrie und stehen für eine moderne, zukunftsorientierte multimodale Mobilität auf dem Weg zur Klimaneutralität. Der VDA vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Medien und gesellschaftlichen Gruppen.

Wir arbeiten für Elektromobilität, klimaneutrale Antriebe, die Umsetzung der Klimaziele, Rohstoffsicherung, Digitalisierung und Vernetzung sowie German Engineering. Wir setzen uns dabei für einen wettbewerbsfähigen Wirtschafts- und Innovationsstandort ein. Unsere Industrie sichert Wohlstand in Deutschland: Mehr als 780.000 Menschen sind direkt in der deutschen Automobilindustrie beschäftigt.

Der VDA ist Veranstalter der größten internationalen Mobilitätsplattform IAA MOBILITY und der IAA TRANSPORTATION, der weltweit wichtigsten Plattform für die Zukunft der Nutzfahrzeugindustrie.

Herausgeber Verband der Automobilindustrie e. V.(VDA)
Behrenstraße 35, 10117 Berlin
www.vda.de

Deutscher Bundestag Lobbyregister-Nr.: R001243
EU-Transparenz-Register-Nr.: 9557 4664 768-90

Copyright Verband der Automobilindustrie e. V.(VDA)

Nachdruck und jede sonstige Form der Vervielfältigung
ist nur mit Angabe der Quelle gestattet

Version April 2024